

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleitungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigt.

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers und des vorgelagerten Netzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus der Erlösobergrenze des Jahres 2016 herauszurechnen.

Auf der Basis des veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 der Energie Netz Mitte und der Westfalen Weser Netz wurden die Netzentgelte der BeSte Stadtwerke GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die dahingehend ermittelten Netzentgelte stehen dabei unter dem Vorbehalt, dass

- Energie Netz Mitte und Westfalen Weser Netz keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst wird

Preisstand 01.01.2018

**1. Jahresleistungspreissystem**

Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-Leistungsmessung für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen

Entnahmespannungsebene	Jahresbenutzungsdauer			
	bis 2.500 h/a		über 2.500 h/a	
	Leistungspreis Nettopreise <sup>1)</sup> EUR/kW	Arbeitspreis Nettopreise <sup>1)</sup> ct/kWh	Leistungspreis Nettopreise <sup>1)</sup> EUR/kW	Arbeitspreis Nettopreise <sup>1)</sup> ct/kWh
Mittelspannung (MS)	10,64	3,06	79,57	0,31
Umspannung (USP - MS/NS)	12,56	3,32	83,43	0,48
Niederspannung (NS)	14,97	4,58	95,89	1,35

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um ein weiteres Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.